

Motion Arthur Weiss betreffend  
Erstellung von Kinderspielplätzen

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 28. Dezember 1971

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Juli 1971 reichte Herr Gemeinderat Arthur Weiss folgende Motion ein:

"Der Stadtrat wird ersucht, Vorkehrungen zu treffen, dass bei der Erstellung von Wohnbauten und grösseren Ueberbauungen entsprechend der Wohnungsfläche auch Kinderspielplätze erstellt werden müssen. Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Anlegung von Spielplätzen nicht gestatten, ist vom Bauherrn eine Ablösungssumme zu entrichten, welche zweckgebunden für Quartierspielplätze verwendet wird.

Begründung:

Durch die rege Bautätigkeit der letzten Jahre wurden erfreulicherweise Wohnblöcke und Mehrfamilienhäuser in grosser Anzahl erstellt. Dabei wurde jeweils an fast alles gedacht und in erster Linie darauf geachtet, dass auch genügend Parkplätze für die Autos vorhanden waren. Diese sind durch ein Reglement vorgeschrieben. Meistens legte man auch einen mehr oder weniger schönen Rasen an, und diesen zu betreten ist meistens strikte verboten. Die für die Kinder so dringend notwendigen Spielplätze wurden sehr oft vergessen oder es wurde mit dem restlichen Land die Parkplatzpflicht erfüllt. Die Kinder sind sehr oft gezwungen, sich auf mehr oder weniger belebten Quartierstrassen aufzuhalten und dort auch zu spielen. Tummelgebiete wie Wälder oder öffentliche Spielplätze sind besonders für die kleineren Kinder zu weit entfernt und kaum ohne Gefährdung zu erreichen. Zudem ist eine Beaufsichtigung durch Erwachsene, die für Kleinkinder äusserst wichtig ist, nicht gewährleistet.

Der Stadtrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, dass die Kinder ihren notwendigen Bewegungsraum erhalten."

Die Motion wurde an der Sitzung vom 29. Juni 1971 zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen.

## II.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

Das Bedürfnis für Kinderspielplätze wird von den zuständigen Behörden und Planungsinstanzen anerkannt. Das kantonale Baugesetz vom 18. Mai 1967 umschreibt in § 17 den Inhalt der Bauordnung wie folgt:

"Die Bauordnung soll entsprechend den Bedürfnissen der betreffenden Gemeinde Vorschriften enthalten.

Ziff. 10; die Einrichtung von Kinderspielplätzen und Spielwiesen."

## III.

Die Stadt hat der Schaffung von Kinderspielplätzen schon seit geraumer Zeit grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Dies geht aus den folgenden Anlagen hervor:

- 1940 wird durch die Stiftung zur Förderung von Kinderspielplätzen der Kinderspielplatz Schneckenloch errichtet und seither von der Stadt unterhalten.
- 1955 überlässt die Stadt der Stiftung zur Förderung von Kinderspielplätzen die sogen. Rigianlage, leistet an die Einrichtung einen Beitrag von Fr. 4'000.-- und übernimmt den Unterhalt des Platzes.
- 1959 übernimmt die Stadt den Unterhalt des Spielplatzes "Reservoir Rötel", welcher in verdankenswerter Weise von den Wasserwerken Zug mit einem Kostenaufwand von Fr. 18'000.-- erstellt wurde.
- 1961, die Kirchgemeinde der Stadt Zug stellt südlich der Kirche Oberwil, Land für die Erstellung eines Kinderspielplatzes ohne Erhebung eines Pachtzinses, zur Verfügung. Die Nachbarschaft Oberwil bringt in einer Sammlung Fr. 7'710.-- auf und die Stadt übernimmt den Rest der Erstellungskosten, nämlich Fr. 22'300.--.
- 1965 übernimmt die Stadt von der Stiftung zur Förderung von Kinderspielplätzen den Spielplatz Ibelweg zu Eigentum, nachdem sie den Landerwerb und die Erstellungskosten mit Fr. 89'000.-- bevorschusst hat.
- Kinderspielplätze der Kindergärten Letzi und Daheim stehen den Kindern aus der Nachbarschaft zur Verfügung.
- Zur Zeit wird an der Schlachthausstrasse ein Kinderspielplatz durch das Bauamt der Stadt Zug hergerichtet.
- Auf privater Basis wurden in der Herti bereits grosse Freiflächen als Kinderspielplätze errichtet.
- Dem Stiftungsrat zur Förderung von Kinderspielplätzen im Kanton Zug gehören an: Die Herren Dr. R. Imbach als Präsident, Dr. Ph. Schneider, Schulpräsident in Zug, lic. iur. A. Rosenberg, Schulpräsident in Baar, sowie Paul Henggeler als Sekretär.

#### IV.

Die Stadtplanung wird im Sinne des kantonalen Baugesetzes dem Problem zur Schaffung von Kinderspielplätzen und Spielwiesen ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Insbesondere die damit im Zusammenhang neu zu erarbeitenden Reglemente und Bauordnungen werden bei künftigen Ueberbauungen diesen Bedürfnissen Rechnung tragen. Bis dahin wird vom Stadtrat bei Neu-Ueberbauungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligungen die Schaffung von Kinderspielplätzen nach Möglichkeit verlangt.

Für die Erhebung von Ablösungssummen, sofern Kinderspielplätze nicht errichtet werden können, besteht aufgrund des kant. Baugesetzes keine Rechtsgrundlage.

#### Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von dieser Stellungnahme zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Motion A. Weiss von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 28. Dezember 1971

DER STADTRAT VON ZUG:

Der Stadtpräsident:    Der Stadtschreiber:  
Dr. Ph. Schneider      A. Grünenfelder